

Antwort auf Mündliche Anfrage

31. Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeitern

Abgeordnete Christian Grascha, Björn Försterling, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Mai 2013 regelt bezüglich der Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeitern für Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen:

„Diesen Schulen können je Schülerin oder je Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der Schwerpunkte geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen Pädagogischen Mitarbeiter bereitgestellt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender sowie in therapeutischer Funktion werden in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung eingesetzt.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender Funktion (Erzieherinnen und Erzieher bzw. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) übernehmen während des Unterrichts unter Verantwortung einer Lehrkraft Teilaufgaben und leisten darüber hinaus individuelle Hilfestellungen, z. B. Hilfen bei der Erstellung von Unterrichtsaufzeichnungen, Hilfen beim Toilettengang oder auch bei der Einnahme von Mahlzeiten.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in therapeutischer Funktion (z. B. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden) führen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern parallel zum Unterricht Einzelmaßnahmen durch, ohne die die Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage wären, körperlich die gesamte Unterrichtszeit durchzustehen, z. B. Massagen und Lageänderungen bei körperlich stark beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern oder spezielle Übungen zur Entwicklung der Motorik oder der Sprache.

Das Kultusministerium benutzt verschiedene Fachverfahren, mit denen die Einstellung und die Verteilung der Lehrkräfte auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gesteuert werden, sodass für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eine möglichst ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften gewährleistet wird. Einstellungen von Lehrkräften in den niedersächsischen Schuldienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei stets bedarfsgerecht durchgeführt.

Ein Instrument zur bedarfsgerechten Verteilung von Stellen ist das Fachverfahren zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen. Dies erfolgt mithilfe des Programmes izn-Stabil zu einem bestimmten Stichtag im jeweiligen Schuljahr. Hier werden zahlreiche Daten und u. a. auch die rechnerische Unterrichtsversorgung zu einem bestimmten Termin erhoben. Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfolgte im Schuljahr 2016/2017 zum Statistiktermin am 18.08.2016. Nach Vorliegen der Erhebungsdaten zum Statistiktermin findet eine aufwändige Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium statt. Grundsätzlich wird auch der Einsatz von nichtlehrendem Personal - u. a. auch von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen erfasst.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/6859 verwiesen, in der erst kürzlich detailliert Angaben zur Ausstattung der einzelnen Förderschulen mit Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemacht wurden.

1. Wer definiert und entscheidet über den Bedarf an Pädagogischen Mitarbeitern in den genannten Bereichen?

Die grundsätzliche Entscheidung und die Entscheidung über die Größenordnung richten sich nach dem im Runderlass des MK über die „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ vom 07.05.2013 (SVBl. S. 220) festgelegten Umfang der Sollstunden für die pädagogische Begleitung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nach der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23) erarbeitet die Förderkommission eine Empfehlung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht. In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, die Zuweisung von Stunden für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden zu empfehlen.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben theoretisch einen Anspruch auf die oben genannte Unterstützung, und in wie vielen Fällen ist Bedarf festgestellt worden (bitte auch die Höhe des Gesamtbedarfs darstellen)?

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische sowie emotionale und soziale Entwicklung haben entsprechend dem vorgenannten Runderlass einen Anspruch auf eine entsprechende Unterstützung. Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die aktuellen Zahlen für das Schuljahr 2016/2017 können erst nach Abschluss der aufwändigen Prüfung der Ergebnisse der Erhebung nach heutigem Stand frühestens im Januar 2017 ermittelt und geliefert werden.

Da in der Anfrage von den Fragestellern für eventuell gemeinte Schuljahre oder Kalenderjahre in der Vergangenheit kein konkreter Zeitrahmen genannt worden ist, werden die amtlichen Zahlen für das letzte Schuljahr (2015/2016) vorgelegt, die bereits in der Broschüre „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ sowie im Internet seit Juni 2016 veröffentlicht sind.

– Anlage 1 („Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“, Tabelle 2.13, S. 25) - Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (öffentliche und Schulen in freier Trägerschaft) nach Förderschwerpunkt: 26 968 Schülerinnen und Schüler,

– Anlage 2: („Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“, Tabelle 4.3.2, S. 33) - Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt (öffentliche und Schulen in freier Trägerschaft): 15 661 Schülerinnen und Schüler.

3. In wie vielen Fällen wird der tatsächliche Bedarf vonseiten des Landes durch Zuweisung Pädagogischer Mitarbeiter gedeckt?

Das Kultusministerium hat die Niedersächsische Landesschulbehörde beauftragt, die Verteilung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Ressourcen so zu steuern, dass für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eine möglichst ausgeglichene Versorgung gewährleistet wird. Einstellungen von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Landesdienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei stets bedarfsgerecht durchgeführt.

Die Landesschulbehörde ist weiterhin darum bemüht, Versorgungsunterschiede durch personalwirtschaftliche Maßnahmen auszugleichen sowie im Bedarfsfall Neueinstellungen vorzunehmen. Insbesondere gilt dies für zusätzlich entstehende Bedarfe durch die Einbeziehung weiterer Schuljahrgänge in die o. a. Erlassbestimmungen. Im dringenden Bedarfsfall können Lehrerstellen umgewandelt werden, um Beschäftigungsmöglichkeiten für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen zu erhalten.

Anlage 1
(zu Frage 31)

2. Entwicklung der Schulen

Tabelle 2.13

Schülerinnen und Schüler in Förderschulklassen nach Art der Schwerpunkte ¹⁾

Jahr	insg.	Lernen		Geistige Entw.		Emot u soz. Entw.		Sehen (Blinde)		Hören (Gehörh.)		Sprechen (Sprechh.)		Hören (Schwerh.)		Sprache		Körpermotor. Entw.	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1970	35.304	31.016	87,85	1.647	4,67	747	2,12	127	0,36	452	1,28	110	0,31	353	1,00	408	1,16	390	1,10
1975	46.913	40.376	86,07	2.654	5,66	1.446	3,08	184	0,39	829	1,76	92	0,20	137	0,29	514	1,10	664	1,42
1980	43.450	35.089	80,76	3.269	7,52	1.567	3,61	182	0,42	504	1,16	118	0,27	599	1,38	1.109	2,55	979	2,25
1985	30.397	22.570	74,25	3.128	10,29	1.188	3,91	191	0,63	409	1,35	89	0,29	803	1,98	1.075	3,54	1.144	3,76
1990	26.629	18.320	68,80	3.091	11,61	1.284	4,82	170	0,64	346	1,30	87	0,33	803	2,28	1.397	5,25	1.331	5,00
1995	30.481	20.767	68,18	3.538	11,61	1.309	4,30	182	0,60	295	0,97	92	0,30	578	1,90	2.205	7,24	1.495	4,91
2000	36.819	24.667	67,00	4.556	12,37	1.816	4,93	192	0,52	278	0,76	80	0,22	752	2,04	2.738	7,44	1.740	4,73
2005	39.506	24.007	60,77	6.151	15,57	2.536	6,42	116	0,29	282	0,71	89	0,23	789	2,00	3.467	8,78	2.069	5,24
2006	38.559	22.487	58,32	6.308	16,36	2.705	7,02	201	0,52	281	0,68	84	0,22	763	1,98	3.609	9,36	2.141	5,55
2007	37.451	20.768	55,45	6.628	17,70	3.019	8,06	201	0,54	236	0,63	77	0,21	752	2,01	3.674	9,81	2.086	5,60
2008	36.912	19.828	53,72	6.756	18,30	3.199	8,67	192	0,52	223	0,60	76	0,21	734	1,99	3.759	10,18	2.145	5,81
2009	36.437	19.033	52,24	6.945	19,06	3.305	9,07	198	0,55	180	0,49	80	0,22	741	2,03	3.819	10,48	2.135	5,86
2010	35.541	18.100	50,93	6.983	19,65	3.412	9,60	195	0,55	204	0,57	74	0,21	677	1,90	3.718	10,46	2.178	6,13
2011	34.416	16.884	49,06	7.081	20,57	3.635	10,27	193	0,56	194	0,56	70	0,20	655	1,90	3.657	10,63	2.147	6,24
2012	33.294	15.724	47,23	7.137	21,44	3.616	10,86	191	0,57	208	0,62	69	0,21	635	1,91	3.579	10,75	2.135	6,41
2013	31.304	13.873	44,32	7.157	22,86	3.544	11,32	181	0,58	258	0,82	64	0,20	560	1,79	3.548	11,33	2.119	6,77
2014	29.257	11.896	40,66	7.327	25,04	3.593	12,28	174	0,59	293	0,90	62	0,21	531	1,81	3.362	11,49	2.109	7,21
2015	26.968	9.619	35,67	7.424	27,53	3.643	13,51	168	0,62	252	0,93	57	0,21	555	2,06	3.200	11,87	2.050	7,60

¹⁾ Ohne Förderschulnuegarten und -vorklassen

Anlage 2
(zu Frage 31)

4. Strukturmerkmale

Tabelle 4.3.2

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und
Förderschwerpunkt ¹⁾
- Stichtag 15.09.2015 -

Schulbereich	Schulform	Förderschwerpunkt							
		LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GB	Insg.
a) öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft									
Primarbereich	GS	2.609	1.490	1.431	363	166	572	883	7.514
	IGS/FWS	7	0	4	2	1	4	2	20
Sek. I	HS	1.020	124	316	28	12	25	71	1.596
	RS	106	42	162	47	15	34	16	422
	OBS	1.760	258	681	129	33	116	89	3.066
	Gy	42	13	130	98	32	55	28	398
	KGS	350	56	102	41	19	28	21	617
	IGS/FWS	1.252	161	286	64	25	98	142	2.028
Summe		7.146	2.144	3.112	772	303	932	1.252	15.661
b) öffentliche Schulen									
Primarbereich	GS	2.602	1.487	1.421	363	164	565	874	7.476
	IGS	4	0	2	1	1	2	0	10
Sek. I	HS	1.018	122	315	28	12	25	71	1.591
	RS	100	41	161	46	15	34	14	411
	OBS	1.707	226	662	121	32	111	86	2.945
	Gy	39	13	124	95	28	55	20	374
	KGS	348	54	102	40	19	28	21	612
	IGS	1.211	156	274	63	24	95	136	1.959
Summe		7.029	2.099	3.061	757	295	915	1.222	15.378

¹⁾ In den Schuljahrgängen 1, 2 und 3 sowie 5, 6 und 7